

lichkeit führen. Mit dieser Regel, die in Berichtigung von Einseitigkeiten in der Betrachtung des Affekts<sup>13</sup> gefaßt wurde — Einseitigkeiten, die Mürbe/Schmidt bereits vor längerer Zeit feststellten<sup>14</sup> —, wird zunächst der richtige Ausgangspunkt gewonnen, daß der Mensch zur Steuerung seiner Affekte fähig ist und es von seiner Haltung abhängt, wie weit er sich in einen Affekt hineinsteigert oder von ihm hinreißen läßt.

Für den verschuldeten, also durch eigenes Verhalten herbeigeführten Affekt, bedeutet dies, daß der Täter voll verantwortlich bleibt, auch wenn die Entscheidung zur eigentlichen Tat, für die er sich zu verantworten hat, in einer affektiven Situation mit erheblich herabgesetzter Steuerungsfähigkeit erfolgte.

Wie weit ein Affekt, der nicht zum Ausschluß jeglicher Zurechnungsfähigkeit auf Grund krankhafter Störungen der Geistestätigkeit führt — und dann schon nicht mehr bloßer Affekt, sondern eben krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist —, die Steuerungsfähigkeit des Menschen überhaupt aufzuheben in der Lage ist, ist bis jetzt wohl kaum als wissenschaftlich bewiesen anzusehen. Jedenfalls findet man kaum Psychiater oder Psychologen, die angesichts der sich daraus ergebenden Konsequenzen bereit sind, dies in aller Eindeutigkeit zu behaupten oder zu beweisen.

Der Gesetzentwurf regelt das Problem des verschuldeten Affekts nicht direkt, sondern indirekt über § 5 im Zusammenhang mit anderen außergewöhnlichen Schuld-milderungsgründen, die nicht näher bezeichnet werden. Wir halten ein solches Vorgehen für geboten, weil das Gesetz für ungewöhnliche Fälle auch ungewöhnliche Maßstäbe bereithalten muß.

Neben dem Affekt behandelt das Gesetz noch die Volltrunkenheit als ein Sonderproblem. Es ist erwiesen, daß diese die Steuerungsfähigkeit ausschließt und damit natürlich auch die Entscheidung als Grundlage konkreten Verschuldens in bezug auf die begangene Tat illusorisch macht. Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird dieses Problem nicht mehr unter dem Aspekt einer Rauschat mit besonderen Verantwortungsregeln im Besonderen Teil des Gesetzes behandelt, sondern gleich im Zusammenhang mit der Zurechnungsfähigkeit im Abschnitt über die Schuld (§ 14 Abs. 3). Man mag über die Veränderung der sich daraus ergebenden Maße der Verantwortlichkeit diskutieren. Sachlich aber ist es durchaus möglich, den Vollrausch in diesem Zusammenhang zu erfassen, weil sich der Täter eben selbst, d. h. eigenverantwortlich, in diesen Zustand versetzt hat und der Vergleich mit dem schuldhaft erzeugten Affekt sehr nahe liegt.<sup>15</sup>

Diese beiden Sonderregelungen zeigen, daß der Entwurf dort, wo beim Begriff „Entscheidung“ spezielle Probleme auftauchen, auch spezielle Lösungen vorsieht. Hinsichtlich der „Triebtäter“, von denen Friebel spricht<sup>16</sup>, haben wir allerdings bisher auf eine Sonderregelung verzichtet, weil es hierzu an begründeten Vorschlägen für eine konkrete Bestimmung fehlt.

<sup>13</sup> Lekschas / Loose / Renneberg, a. a. O., S. 53 fl. w. Mürbe / H. Schmidt, a. a. O., S. 606 fl.

<sup>14</sup> Um nicht den Eindruck zu erwecken, daß blinde Vergeltung an Jemandem geübt werden könnte, der aus irgendwelchen Gründen in einen solchen Rauschzustand geraten ist, sollte in § 14 Abs. 3 unbedingt eingefügt werden, daß der Täter sich schuldhaft in diesen Zustand versetzt haben muß. Sosehr akzeptiert werden muß, daß die Verantwortlichkeitsmaßstäbe für Taten in Volltrunkenheit gegenüber dem geltenden Recht berichtigt werden müssen, sosehr muß darauf hingewiesen werden, daß solche Taten dennoch in ihrer sozialen Disqualität von Straftaten zu unterscheiden sind, die auf vollbewußte Steuerung durch den Täter zurückgehen. Nach wie vor sollte man — um ein verzerrtes Bild über die tatsächliche Kriminalität zu vermeiden — sichern, daß solche Taten ihrer sozialen Eigenart wegen als Rausch-taten ausgewiesen und abgeurteilt werden.

<sup>15</sup> Friebel, a. a. O., S. 685.

### *Erfordert die Entscheidung zur Tat stets Alternativen?*

Es ist nun die Frage gestellt worden, ob denn die Entscheidung zur Tat nicht stets Alternativen, die zur Auswahl stünden, voraussetze. Man könnte sich mit der Antwort zufriedengeben, daß in unserer Gesellschaft jeder Straftat die echte Alternative gesellschaftsgemäßen Verhaltens gegenübersteht. Wir können auch für die übergroße Mehrzahl der Fälle davon ausgehen — speziell bei vorsätzlichen Taten —, daß dem Täter die Alternative, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten oder kriminell zu werden, durchaus in den Sinn gekommen ist. Jedenfalls möchten wir dies für die vorsätzlich begangenen Diebstähle, Delikte gegen die Volkswirtschaft, Brandstiftungen, Sexualdelikte, Raub-, Erpressungs- und Tötungsdelikte behaupten, die nach den statistischen Angaben im Jahre 1964 den Löwenanteil aller Delikte ausmachten<sup>17</sup>. Es scheint uns nicht sehr lebensnah zu sein, wenn etwa erklärt werden würde, daß die Diebe nicht auch überlegt haben könnten, von ihrem Vorhaben zu lassen. Das bewußte Sich-Hinwegsetzen über die gesellschaftlich gegebene Alternative ist deshalb sicherlich nicht als so selten anzusehen.

Andererseits aber wollen wir nicht behaupten, daß der Täter in jedem Fall solche Alternativen erwägt oder auch nur erwogen haben muß, um für schuldig befunden zu werden.

Überhaupt meinen wir, daß der Begriff, sich „für etwas“ zu entscheiden, keineswegs notwendig in sich einschließt, daß derjenige, der sich entscheidet, sich selbst in bestimmter Weise zu verhalten, größere oder überhaupt nur Erwägungen über ein anderes Verhalten angestellt haben muß. Normalerweise wird man zumindest die Fragestellung: „Soll ich oder soll ich nicht?“ finden. Selbst diese Art der Abwägung von Alternativen braucht noch keine Wahl zwischen Gesellschaftsgemäßem oder Kriminellem zu sein, sondern kann auch nur bedeuten, daß der Moment zur Ausführung der Tat als ungeeignet, die grundsätzliche Entschlußfassung zur Tat aber als gänzlich problemlos angesehen wird. Dennoch aber liegt auch in solchen Fällen eine Entscheidung oder — anders ausgedrückt — eine *Selbstbestimmung zur Tat* vor.

Ebenso gibt es Sachverhalte, wo Entscheidungen zur Tat getroffen werden, ohne daß eine besondere innere Auseinandersetzung vorangegangen ist. Den Typus solcher Verbrecher haben wir in den abgestumpften KZ-Verbrechern kennengelernt, deren psychischen Zustand, aus dem heraus die gräßlichsten Entscheidungen getroffen wurden, ohne daß auch nur andeutungsweise etwas von innerer Auseinandersetzung zu spüren war, wohl am treffendsten Mitscherlich / Mielke an Hand der Materialien des Nürnberger Ärzteprozesses analysiert haben<sup>18</sup>. Die NS-Verbrecher trafen Entscheidungen über Leben und Tod, ohne auch nur entfernt an Alternativen irgendeiner Art zu denken. Aber — und das sollten wir immer wieder betonen — es bestanden Alternativen, die sie nicht sehen wollten oder die sie in der verbrecherischen Deformation ihres Bewußtseins schon gar nicht mehr sahen oder auch nicht sehen konnten. Dennoch waren und blieben ihre Handlungen Früchte eigener Entscheidungen, die sie selbst vollbracht hatten.

Es ist für unsere Diskussion nicht uninteressant, zu beobachten, daß gerade solche Täter glauben, sich von ihrer Schuld freisprechen zu können, indem sie der

<sup>17</sup> Vgl. Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität und zu einigen Problemen ihrer wirksamen Bekämpfung“, NJ 1966 S. 615.

<sup>18</sup> Mitscherlich / Mielke, Medizin ohne Menschlichkeit, Frankfurt am Main J Hamburg 1960; vgl. dazu meine Rezension in: Staat und Recht 1961, Heft 9, S. 1766 fl.